Empfangsbevollmächtigung für Halter oder Halterinnen ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Deutschland

(declaration of becoming authorized recipent)

§ 6 Absatz 2, § 75 Absatz 2 Sätze 2, 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Halter/Halterin
(Antragsteller/Antragstellerin)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

Land, Postleitzahl, Wohnort _____

bestimmt für den Antrag auf

☐	☐	☐
Zulassung eines Fahrzeuges	Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens	Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens

als Empfangsbevollmächtigte/Empfangsbevollmächtigter wird folgende Person

Empfangsbevollmächtigter/Empfangsbevollmächtigte
(Identitätsnachweis ist im Original vorzulegen)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Fahrzeug

Fahrzeugart, Hersteller _____

Fahrzeug-Ident-Nummer _____

Alle behördlichen Erklärungen und Bescheide gelten mit Zugang bei der empfangsbevollmächtigten Person dem Halter/der Halterin als rechtswirksam zugegangen. Damit werden die gesetzlichen Fristen in Lauf gesetzt.

Halter/Halterin und Empfangsbevollmächtigte/Empfangsbevollmächtigter verpflichten sich, bei Änderungen hinsichtlich einer zustellfähigen Adresse der Zulassungsstelle dies unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift Halter/Halterin (Antragsteller/Antragstellerin)

Ort, Datum, Unterschrift Empfangsbevollmächtigte/Empfangsbevollmächtigter

Hinweise
Als Empfangsbevollmächtigte/Empfangsbevollmächtigter nach § 6 Absatz 2 und § 75 Absatz 2 Satz 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter/die Halterin behördliche Mitteilungen, Ladungen, Zustellungen (z. B. von Behörden/Polizei/Gericht) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift als empfangsbevollmächtigte Person, diese Post unverzüglich an den Halter/die Halterin des Fahrzeuges weiterzuleiten.

§ 6 Absatz 2 FZV – Antrag auf Zulassung
Ein Halter/eine Halterin ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder ohne Sitz und ohne Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, dessen/deren Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat der Zulassungsbehörde auf Verlangen eine empfangsbevollmächtigte Person in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Dies gilt nicht, wenn der Halter/die Halterin seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz oder die Geschäftsleitung in einem Staat nach § 6 Absatz 2 Satz 2 FZV hat.

§ 75 Absatz 2 Sätze 2, 3 FZV - Zuständigkeiten
Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts einer empfangsbevollmächtigten Person zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.

Datenschutz
Die Antragstellenden sind gemäß § 34 Absätze 1, 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) zur Abgabe der entsprechenden Angaben verpflichtet. Diese Daten werden nur in dem Umfang erhoben und verarbeitet, welcher zur Zulassung des Fahrzeuges bzw. zur Zuteilung des Kennzeichens erforderlich ist. Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind im Internet (www.kreis-meissen.de) unter Kreisverkehrsamt verfügbar. Außerdem können sie ausgehändigt oder per Post versandt werden.

Posteingangstempel